

<b>Amtsgericht Mitte - Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	3
<b>Kirchenaustritt erklären</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Amtsgericht Mitte - Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte

Amtsgericht Mitte

## Anschrift

Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

## Kontakt

Telefon: (0)30 9023-0

Fax: (0)30 9023-2223

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

## Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über Fahrstuhl neben dem Haupteingang Littenstraße 14

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr, zusätzlich zwischen 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Kirchenaustritt beim Amtsgericht Mitte nur erklären können, wenn Sie im Gerichtsbezirk gemeldet sind. Prüfen Sie daher unbedingt eigenständig die örtliche Zuständigkeit unter folgenden Link: <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>. Der Gerichtsbezirk ist nicht immer übereinstimmend mit den Bezirksgrenzen der Bürgerämter.

Sollten Sie einen Termin gebucht haben und nicht im Gerichtsbezirk gemeldet sein, kann Ihre Kirchenaustrittserklärung nicht aufgenommen werden!

Können Sie keinen Termin buchen, dann sind aktuell alle verfügbaren Termine ausgebucht. Probieren Sie es zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

Bitte verzichten Sie auf schriftliche Anfragen zur Terminvereinbarung, da lediglich die online ausgewiesenen Termine angeboten werden können.

Alternativ können Sie Ihren Austritt auch selbst schriftlich formulieren und Ihre

Unterschrift von einer Notarin oder einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen lassen.  
Diese Urkunde müssen Sie beim Amtsgericht einreichen.

Die Gerichtszahlstelle bleibt bis auf weiteres geschlossen. Sie erhalten eine  
Gerichtskostenrechnung übersandt. Wir bitten um Verständnis.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

S3, S5, S7, S75, S9 (Ausstieg: S-Bhf. Alexanderplatz)

### U-Bahn

Linien 5 und 8 (Ausstieg: U-Bhf. Alexanderplatz) U-Bahn Linie 2 (Ausstieg: U-Bhf.  
Klosterstraße)

### Bus

100, 200, M48, TXL (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

### Tram

M4, M5, M6 (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

# Kirchenaustritt erklären

Wenn Sie aus einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts austreten wollen, z.B. aus der römisch-katholischen oder evangelischen Kirche, müssen Sie persönlich eine entsprechende Erklärung abgeben.

## Verfahrensablauf

1. Geben Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht eine Kirchenaustrittserklärung ab. Das können Sie zur Niederschrift vor Ort machen oder schriftlich mit notariell beglaubigter Unterschrift. Der Austritt kann nicht online erklärt werden!

2. Ihre Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem Sie die amtsgerichtliche Niederschrift unterzeichnet haben oder Ihre notariell beglaubigte Erklärung beim Amtsgericht eingegangen ist.

- Die Befreiung von der Kirchensteuer tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.

3. Das Amtsgericht benachrichtigt die Religionsgemeinschaft von der Abgabe der Erklärung. Es teilt Ihren Austritt der Meldebehörde mit. Auf Wunsch wird auch das Eheschließungs- oder Partnerschaftsregister beim Standesamt benachrichtigt.

## Voraussetzungen

- **Alter**
  - Sie können Ihren Austritt selbst erklären, wenn Sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
  - Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige können Sie als Eltern oder gesetzliche Vertreter den Austritt erklären. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres müssen Kinder persönlich mit Ihnen zusammen erscheinen und die Zustimmung zur Austrittserklärung abgeben.

- **Form**

Ihren Austritt können Sie direkt bei Ihrem Amtsgericht erklären, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Amtsgericht fertigt in diesem Fall eine Niederschrift Ihrer Erklärung an. Sie können Ihren Austritt auch selbst schriftlich formulieren und Ihre Unterschrift von einer Notarin oder einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen lassen. Diese Urkunde müssen Sie bei Ihrem Amtsgericht einreichen.

- **Persönliche Erklärung**

Eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.

## Erforderliche Unterlagen

- **Kirchenaustrittserklärung**  
Ausschließlich durch Sie persönlich vor Ort oder schriftlich mit notariell beglaubigter Unterschrift möglich. Der Austritt kann nicht online erklärt werden!
- **Gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung**
- **Geburtsurkunden Ihrer Kinder**  
Die Geburtsurkunden für Ihre Kinder benötigen Sie, wenn Sie den Austritt

auch für Ihre Kinder erklären möchten und Ihre Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- **Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde**

Die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde (bis Dezember 2008 auch als Heiratsbuch oder Familienbuch angelegt) benötigen Sie, wenn Sie die Eintragung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beim Standesamt vornehmen lassen möchten.

## Gebühren

- 30,00 Euro (im Voraus zu entrichten) Die Benachrichtigungen nimmt das Amtsgericht erst nach Eingang der Zahlung vor.
- Wird die Erklärung von einer Notarin oder einem Notar beglaubigt, entstehen dort zusätzliche Kosten.

## Rechtsgrundlagen

- **Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG BE)**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=KiAustrG\\_BE](https://gesetze.berlin.de/perma?j=KiAustrG_BE))
- **Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG Bln) Ziffer 7 der Anlage 1 zu § 2**  
(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-JVKostGBEV12Anlage>)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 16 Abs. 1 Ziff. 7**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_16.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_16.html))
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 17**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_17.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_17.html))

## Weiterführende Informationen

- **Kirchensteuer - Festsetzung**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326175/>)
- **Justiz-Online: Deutschlandweite Orts- und Gerichtssuche**  
(<https://www.justizadressen.nrw.de/>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Amtsgerichtsbezirke sind nicht immer identisch mit den Verwaltungsbezirken.

**Hinweis:** Die Möglichkeit einen Termin zum Kirchenaustritt online zu buchen, besteht derzeit nur in wenigen Amtsgerichten. Sollten Sie Ihren Wohnsitz in einem Amtsgerichtsbezirk haben, wo keine Online-Terminbuchung angeboten wird, machen Sie bitte persönlich einen Termin (z.B. mittels Kontaktformular).